

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

31

Nr. 7 / 5. April 2012

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Austausch der Maste Nr. 96 und Nr. 97 der 110kV-Freileitung Mittergars – Altmühldorf, Ltg.-Nr. J 50 der Firma E.ON Netz GmbH

Schulwesen

Sechsundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München; Planungsausschuss-Sitzung am 24. April 2012

51

Kommunalverwaltung 31

REGIERUNG VON OBERBAYERN

32 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Vom 16. März 2012

Der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

37

39

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Schulzentrum Eichstätt-Schottenau vom 23. Dezember 1977 (RABI OB S. 220), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2007 (OBABI S.121) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 4 wird "Art. 57 Abs. 1 Ziffer 2" durch "Art. 52 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
 - 2. In § 2 Abs. 1 Buchst. b werden die Wörter "für die Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.
 - 3. In § 3 Abs. 1 Buchst. a wird "Art. 2 ff. SchFG" durch "Art. 3 ff. BaySchFG" ersetzt.
 - 4. In § 3 Abs. 1 und 2 jeweils Buchst. b wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.
- 5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "des Schulverbandsausschusses" durch die Wörter "der Schulverbandsversammlung" ersetzt.
- 49 6. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.

- 7. § 10 Abs. 1 Buchst. j wird ersatzlos gestrichen.
- 8. In § 10 Abs. 2 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.
- 9. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag von "25.000 €" durch "35.000 €" ersetzt.
- 10. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, fällt in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung."

- 11. In § 13 Abs. 3 wird das Wort "Arbeiter" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.
- 12. In § 13 Abs. 5 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.
- 13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt.
- b) Die Abs. 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.
- c) In Abs. 6 Sätze 2 und 3 werden die Wörter "Hauptschule" durch die Wörter "Mittelschule" ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 2 wird "Art. 2 Abs. 2 SchFG" durch "Art. 2 BaySchFG" ersetzt.
- e) In Abs. 8 wird "Art. 40 Abs. 2 VoSchG" durch "Art. 3 ff. BaySchFG" ersetzt.
- f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Hauptschule" durch das Wort "Mittelschule" ersetzt und in Satz 2 Buchst. a bis c werden die Wörter "Hauptschule" durch die Wörter "Mittelschule" ersetzt.

- g) In Abs. 11 wird "Art. 3 Abs. 3 SchFG und des Art. 40 Abs. 2 VoSchG" durch "Art. 3 ff. BaySchFG" ersetzt.
- 14. In § 22 Abs. 2 wird "Art. 25 Abs. 1 Satz 2" durch "Art. 24 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Eichstätt, 16. März 2012 Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Anton Knapp Landrat, Verbandsvorsitzender Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 16. März 2012 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbands für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)

Vom 5. März 2012

Der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising erlässt folgende

Verbandssatzung:

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising (Landkreis Freising)"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Der Zweckverband untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2 Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising (Oskar-Maria-Graf-Gymnasium) zu betreiben und zu unterhalten. Der Zweckverband trägt den kommunalen Schulaufwand nach Art. 3, 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) – in der jeweils geltenden Fassung – für das Gymnasium.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Freising und die Gemeinde Neufahrn b. Freising

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5

Beitritt neuer Verbandsmitglieder

- (1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung) und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Austritt

- (1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

B) ORGANISATION

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit es zulässt, erhalten sie eine Entschädigung; Auslagen (Reisekostenstufe C) werden ersetzt.

Als Entschädigungsleistung nach Art. 20a Abs. 1 GO, Art. 30 Abs. 2 KommZG wird ein Sitzungsgeld von 50 € für die Teilnahme an der Verbandsversammlung, einer Ausschusssitzung oder eines von der Verbandsversammlung gebildeten Arbeitsgremiums gewährt.

Als Ersatzleistung nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO, Art. 30 Abs. 2 KommZG wird auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 15 € je angefangener Sitzungsstunde geleistet.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus acht Verbandsräten zusammen.
- (2) Verbandsräte sind

der Landrat des Landkreises Freising,

der erste Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising,

vier vom Kreistag des Landkreises Freising bestellte Verbandsräte.

zwei vom Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising bestellte Verbandsräte.

Die Sitzverteilung kann nur durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

(3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter des Landrats und des ersten Bürgermeisters als Verbandsrat sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Diese Stellvertretung bezieht sich nicht auf die Funktion als Verbandsvorsitzender bzw. stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die Bestellung nach Absatz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt ausscheidet.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.
- (3) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist der Schulleiter des Gymnasiums jeweils zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11 Leitung der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein darf.

§ 12 Beschlüsse, Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (ausgenommen einem Verbandsmitglied) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlichen Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

- 1. Festsetzung von Entschädigungen;
- 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- 3. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- 5. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte:
- 6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- 7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
- 9. die Beschlussfassung über die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Entlassung von Beamten des Zweckverbands sowie den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;
- 10. der Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;

- 11. die Beschlussfassung über die Erteilung des Planungsauftrags für die Errichtung und eine eventuell spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage, und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;
- 12. die Beschlussfassung über Grundstücksangelegenheiten;
- 13. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
- 14. die zivil- oder öffentlich-rechtliche Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften und der Abschluss von Verträgen einschließlich deren Änderung über einer Wertgrenze von 50.000 € einmaliger oder laufender jährlicher Belastung.

Bei Aufträgen von 25.000 € bis 50.000 € ist vom Zweckverbandsvorsitzenden in der nächsten Verbandsversammlung darüber zu berichten.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Beschlüsse der in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 4, 6 und 8 genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Freising. Sein Stellvertreter ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000 €, soweit die Mittel im Haushalt vorhanden sind oder durch anderweitige Einsparungen, Mehreinnahmen oder Mittel der Deckungsreserve zur Verfügung stehen;
- b) der Abschluss von Darlehensverträgen, soweit keine Neuverschuldung erfolgt (Umschuldung, Zinsanpassung);
- c) alle Personalangelegenheiten für Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 9 (entsprechend S 14 bei Sozialpädagogen) im Rahmen der Bewirtschaftung des Stellenplans.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

- (1) Geschäftsstelle ist das Landratsamt Freising.
- (2) Die Geschäfte führt der Verbandsvorsitzende.
- C) WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeinde nach Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 18 Deckung des Bauaufwandes

- (1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising bringt die Grundstücke Fl.-Nrn. 2206/4, 2206/5 und 2205/1 jeweils Gemarkung Neufahrn b. Freising mit ca. 33.917 m² ein. Zugunsten des Zweckverbands ist jeweils ein Erbbaurecht zu bestellen. Die Sportanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2205, Gemarkung Neufahrn b. Freising im Eigentum der Gemeinde Neufahrn b. Freising, werden zur Durchführung des Schulsports dem Zweckverband zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gesamtkosten für die Errichtung der neuen Schulanlage (abzüglich Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art) bzw. jährliche Zins- und Tilgungsleistungen für die Baumaßnahme, sind vom Landkreis Freising zu zwei Dritteln, von der Gemeinde Neufahrn b. Freising zu einem Drittel zu tragen.

Bis zur endgültigen Abrechnung sind anteilige Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 19 Deckung des laufenden Bedarfs

- (1) Die jährlichen Erbbauzinsen werden von der Gemeinde Neufahrn b. Freising getragen.
- (2) Der weitere laufende Bedarf ergibt sich aus Pflichtleistungen nach dem Schulfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, dem Schuldendienst für aufgenommene Kredite und dem notwendigen Verwaltungsaufwand für den Zweckverband. Der nach Abzug der staatlichen Gastschülerzuschüsse, der Gastschulbeiträge, der Zuschüsse und Spenden Dritter und sonstigen Einnahmen ungedeckte Bedarf (laufender Netto- Sachaufwand) wird vom Landkreis Freising zu drei Vierteln, von der Gemeinde Neufahrn zu einem Viertel getragen.

§ 19a Erweiterungen des Gebäudebestands

Die Gemeinde Neufahrn beteiligt sich nicht an Investitionen für Baumaßnahmen, die eine Erweiterung des ursprünglich genehmigten Gebäudebestandes betreffen. Dies gilt insbesondere für die sich aktuell in Planung bzw. Bau befindlichen Bauvorhaben "Gebäude für Mittagsbetreuung" sowie "Gebäudeerweiterung für acht Klassen". Der Landkreis Freising finanziert alle den bisherigen Bestand erweiternden Maßnahmen in voller Höhe.

Die von der Gemeinde Neufahrn in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieder (1. Bürgermeister und vom Gemeinderat entsandte Verbandsräte) sind bei Beschlüssen, die sich auf Planung und Bau der Erweiterung beziehen, nicht stimmberechtigt. Insoweit reduziert sich die Zahl der Verbandsräte nach § 9 Abs. 1 der Satzung.

Der Anteil der Gemeinde Neufahrn am laufenden Bedarf reduziert sich bei einer Erweiterung im Verhältnis der Flächenerweiterung (Nettogeschossfläche) zur Gesamtfläche.

Die Verbandsmitglieder Landkreis Freising und Gemeinde Neufahrn, regeln die Auslegung und Ausgestaltung der vorstehenden Grundsätze im Detail in einer Verwaltungsvereinbarung.

§ 20 Finanzverwaltung

- (1) Die Landkreisverwaltung übernimmt die Haushaltsaufstellung, die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbands nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Jahresrechnungen werden von der Landkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor.

Nach Überprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (örtliche Prüfung) wird die Jahresrechnung festgestellt.

Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Aufgrund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 22 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und eines zum Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden. Vertreter der Ausschussmitglieder werden nicht bestimmt.
- (2) Die Regelungen über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten entsprechend. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses tritt dabei an die Stelle des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Das Kreisrechnungsprüfungsamt unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss.

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat der Landkreis Freising die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und die Versorgungslasten des Zweckverbands durch die Verbandsmitglieder geregelt sind; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 24 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendigt die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 25 Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 26 Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22. Januar 2007 (OBABI S. 25), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2007 (OBABI S. 50) außer Kraft.

Freising, 5. März 2012

Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Neufahrn b. Freising

Schwaiger

Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 5. März 2012 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 14. März 2012

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 9. November 2011 (OBABI S. 292), wird aufgrund der Artikel 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

"aus dem Landkreis Rosenheim

Gemeinde Feldkirchen-Westerham"

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Feldkirchen-Westerham	X	X	

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 14. März 2012 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. März 2012 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehörde Port sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Austausch der Maste Nr. 96 und Nr. 97 der 110kV-Freileitung Mittergars – Altmühldorf, Ltg.-Nr. J 50 der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 7. Februar 2012 den geplanten Austausch der Maste Nr. 96 und 97 der 110kV-Leitung Mittergars – Altmühldorf, Ltg.-Nr. J 50 angezeigt. Die Maßnahme ist durch den Neubau der Kreisstraße MÜ 25 im Bereich Haigerloh/Thann bedingt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 22. März 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechsundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 20. März 2012 44-5103-ND-12-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABI OB S. 176), zuletzt geändert durch die Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 27. Juli 2011 (OBABI S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Aresing

Die Hauptschule Aresing erhält die Bezeichnung Mittelschule Aresing.

Die Mittelschulen Mittelschule Aresing und Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Aresing und der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Schrobenhausen sowie das Gebiet der Gemeinden Aresing, Berg im Gau, Gachenbach und Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteils Malzhausen.

1.b) Bischof-Sailer-Grundschule Aresing

Der Sprengel der Bischof-Sailer-Grundschule Aresing umfasst das Gebiet der Gemeinde Aresing.

2. § 1 Nr. 2) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. Volksschule Berg im Gau (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Berg im Gau (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Berg im Gau; dazu das Gebiet der Gemeinde Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteils Malzhausen:

dazu das Gebiet der Gemeinde Brunnen ohne die Gemeindeteile Gadenhof, Hönighausen, Hohenried und Kaltenthal.

3. § 1 Nr. 3) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3. Grundschule Bergheim

Der Sprengel der Grundschule Bergheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergheim.

4. § 1 Nr. 4) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Hauptschule Burgheim

Die Hauptschule Burgheim erhält die Bezeichnung Mittelschule Burgheim.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Burgheim umfasst das Gebiet des Marktes Burgheim.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;

dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;

dazu die Anwesen Haus-Nrn. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

4.b) Grundschule Burgheim

Der Sprengel der Grundschule Burgheim umfasst das Gebiet des Marktes Burgheim.

5. § 1 Nr. 5) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Ehekirchen

Die Hauptschule Ehekirchen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ehekirchen.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Ehekirchen, den Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos und die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;

dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;

dazu die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

5.b) Grundschule Ehekirchen

Der Sprengel der Grundschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Ehekirchen.

6. § 1 Nr. 6) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Grundschule Gachenbach

Der Sprengel der Grundschule Gachenbach umfasst das Gebiet der Gemeinde Gachenbach.

7. § 1 Nr. 7) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Hauptschule Karlshuld

Die Hauptschule Karlshuld erhält die Bezeichnung Mittelschule Karlshuld.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld und der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

Die Mittelschulen Karlshuld und Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Karlshuld und Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

7.b) Grundschule Karlshuld

Der Sprengel der Grundschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld.

8. § 1 Nr. 8) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Karlskron

Die Hauptschule Karlskron erhält die Bezeichnung Mittelschule Karlskron.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlskron und Weichering.

Die Mittelschulen Karlshuld und Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Karlshuld und Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

8.b) Grundschule Karlskron

Der Sprengel der Grundschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlskron.

9. § 1 Nr. 9) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Königsmoos

Der Sprengel der Grundschule Königsmoos umfasst das Gebiet der Gemeinde Königsmoos;

dazu die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteils Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

10. § 1 Nr. 10) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Neuburg a. d. Donau, Am Schwalbanger

Der Sprengel der Grundschule Neuburg a. d. Donau, Am Schwalbanger, umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a.

d. Donau südlich und westlich folgender Linie:

Westliche Stadtgrenze – Kreuter Weg – kürzeste Verbindung zum südwestlichen Punkt des Oberen Schanzweges – Oberer Schanzweg – Müller-Gnadenegg-Weg (ganz zugehörig) – Bahnhofstraße (ganz zugehörig) – Fünfzehnerstraße (ganz zugehörig) – Theresienstraße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) bis zur Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth – Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth in östlicher Richtung, dabei ohne das Gebiet des Stadtteils Heinrichsheim, das südlich der Bahnlinie liegt – Alarmstraße (ganz zugehörig) in südlicher Richtung – am südlichen Ende der Alarmstraße kürzeste Verbindung zum nördlichsten Punkt der (südlichen) Stadtgrenze bei Zitzelsheim; dazu das Gebiet der Gemeinde Rohrenfels.

10.b) Grundschule Neuburg a. d. Donau – Ost

Der Sprengel der Grundschule Neuburg a. d. Donau – Ost, umfasst das Gebiet begrenzt von folgender Linie: Grünauer Straße ab Karl-Reisach-Platz (Mitte) - Feldweg Fl.-Nr. 4970 in südlicher Richtung – Sudetenlandstraße (ganz zugehörig) - Heinrichsheimstraße (ganz zugehörig) - Alter Längenmühlbach in nordöstlicher Richtung - Grünauer Straße (nicht zugehörig) in östlicher Richtung - Staatsstraße 2043 (Mitte) bis zum Schnittpunkt Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth – Eisenbahnlinie Ingolstadt / Donauwörth bis zur Unterführung Münchener Straße, dazu das Gebiet des Stadtteils Heinrichsheim, das südlich der Bahnlinie liegt – Münchener Straße (Mitte) – Sudetenlandstraße (ganz zugehörig) – Gustav-Ritter-von-Philipp-Straße (ganz zugehörig) - Rohrenfelder Straße (Mitte) - Karl-Reisach-Platz (nicht zugehörig) - Grünauer Straße (Mitte).

10.c) Grundschule Neuburg a. d. Donau, im Englischen Garten

Der Sprengel der Grundschule Neuburg a. d. Donau, im Englischen Garten, umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau ohne die Sprengel unter Nr. 10 Buchstabe a) und b).

10.d) Hauptschule Neuburg a. d. Donau

Die Hauptschule Neuburg a. d. Donau erhält die Bezeichnung Mittelschule Neuburg a. d. Donau.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;

dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;

dazu die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

11. § 1 Nr. 11) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Oberhausen

Der Sprengel der Grundschule Oberhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberhausen.

12. § 1 Nr. 12) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Hauptschule Rennertshofen

Die Hauptschule Rennertshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Rennertshofen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels;

dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos;

dazu die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

12.b) Grundschule Rennertshofen

Der Sprengel der Grundschule Rennertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Rennertshofen.

13. § 1 Nr. 13) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Franziska-Umfahrer-Grundschule Schrobenhausen

Der Sprengel der Franziska-Umfahrer-Grundschule Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadtteile Schrobenhausen (ohne das südöstlich der Weilach und des Steinbaches gelegene Gebiet, das im Norden von der Paar begrenzt wird), Steingriff und Weil der Stadt Schrobenhausen sowie den Stadtteil Mühlried der Stadt Schrobenhausen westlich der Weilach.

13.b) Grundschule Mühlried in Schrobenhausen

Der Sprengel der Grundschule Mühlried in Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Schrobenhausen ohne die unter Nr. 13 Buchstabe a) genannten Gebiete.

13.c) Michael-Sommer-Hauptschule Schrobenhausen

Die Michael-Sommer-Hauptschule Schrobenhausen erhält die Bezeichnung Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen.

Die Mittelschulen Mittelschule Aresing und Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Aresing und der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Schrobenhausen sowie das Gebiet der Gemeinden Aresing, Berg im Gau, Gachenbach und Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteils Malzhausen.

14. § 1 Nr. 14) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14. Grundschule Waidhofen

Der Sprengel der Grundschule Waidhofen umfasst das Gebiet der Gemeinde Waidhofen ohne die Gemeindeteile Schenkenau und Wangen;

dazu die Gemeindeteile Ellenbach, Koppenbach, Loch, Rothof und Wolfshof des Marktes Hohenwart (Lkr. Pfaffenhofen a. d. llm).

15. § 1 Nr. 15. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

15. Grundschule Weichering

Der Sprengel der Grundschule Weichering umfasst das Gebiet der Gemeinde Weichering.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 20. März 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

Vom 20. März 2012 44-5103-TS-12-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ ´

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABI OB S. 141), zuletzt geändert durch die Dreiundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 7. März 2012 (OBABI S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz

Die Hauptschule Altenmarkt a. d. Alz erhält die Bezeichnung Mittelschule Altenmarkt a. d. Alz.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Altenmarkt a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz und des Gemeindeteils Voglöd der Gemeinde Obing.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

1.b) Grundschule Altenmarkt a. d. Alz

Der Sprengel der Grundschule Altenmarkt a. d. Alz umfasst das Gebiet der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz und und des Gemeindeteils Voglöd der Gemeinde Obing.

2. § 1 Nr. 29 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Hauptschule Bergen

Der Einzugsbereich der Hauptschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen und Vachendorf sowie des Gemeindeteils Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

Die Hauptschule Bergen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bergen.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

2.b) Grundschule Bergen

Der Sprengel der Grundschule Bergen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergen ohne die Gemeindeteile Holzhausen und Irlach sowie des Gemeindeteils Bayern der Gemeinde Staudach-Egendach.

3. § 1 Nr. 3) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Hauptschule Chieming

Der Einzugsbereich der Hauptschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming und der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg. Die Hauptschule Chieming erhält die Bezeichnung Mittelschule Chieming.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, den Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

3.b.) Grundschule Chieming

Der Sprengel der Grundschule Chieming umfasst das Gebiet der Gemeinde Chieming

4. § 1 Nr. 4) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Engelsberg

Der Sprengel der Grundschule Engelsberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Engelsberg.

5. § 1 Nr. 5) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Salzachtal in Fridolfing

Die Hauptschule Salzachtal in Fridolfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Salzachtal in Fridolfing.

Der Sprengel der Mittelschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Stadt Tittmoning sowie das Gebiet der Gemeinden Fridolfing und Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham.

5.b) Grundschule Salzachtal in Fridolfing

Der Sprengel der Grundschule Salzachtal in Fridolfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Fridolfing ohne die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd.

6. § 1 Nr. 6) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Grundschule Grabenstätt

Der Sprengel der Grundschule Grabenstätt umfasst das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg.

7. § 1 Nr. 7) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Hauptschule Grassau

Der Einzugsbereich der Hauptschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinde Marquartstein sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern. Die Hauptschule Grassau erhält die Bezeichnung Mittelschule Grassau.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

7.b) Grundschule Grassau

Der Sprengel der Grundschule Grassau umfasst das Gebiet des Marktes Grassau sowie das Gebiet der Gemeinde Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern.

8. § 1 Nr. 8) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Inzell

Der Einzugsbereich der Hauptschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

Die Hauptschule Inzell erhält die Bezeichnung Mittelschule Inzell.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

8.b.) Grundschule Inzell

Der Sprengel der Grundschule Inzell umfasst das Gebiet der Gemeinde Inzell.

9. § 1 Nr. 9) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9. Grundschule Kienberg-Peterskirchen in Kienberg

Der Sprengel der Grundschule Kienberg-Peterskirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Kienberg sowie das Gebiet der Gemeinde Tacherting ohne die unter Nr. 23.b) aufgeführten Gemeindeteile.

10. § 1 Nr. 10) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Kirchanschöring

Der Sprengel der Grundschule Kirchanschöring umfasst das Gebiet der Gemeinde Kirchanschöring ohne den Gemeindeteil Ellham sowie die Gemeindeteile Berg, Eberding, Fischenberg, Haag, Kolomann, Lebenau, Muttering und Steinersöd der Gemeinde Fridolfing.

11. § 1 Nr. 11) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11. Grundschule Marquartstein

Der Sprengel der Grundschule Marquartstein umfasst das Gebiet der Gemeinde Marquartstein.

12. § 1 Nr. 12) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12. Grundschule Nußdorf

Der Sprengel der Grundschule Nußdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Nußdorf sowie des Stadtteils Riederting der Stadt Traunstein.

13. § 1 Nr. 13) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Hauptschule Obing

Der Einzugsbereich der Hauptschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinden Kienberg, Pittenhart und Seeon-Seebruck sowie das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd.

Die Hauptschule Obing erhält die Bezeichnung Mittelschule Obing.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

13.b) Grundschule Obing

Der Sprengel der Grundschule Obing umfasst das Gebiet der Gemeinde Obing ohne den Gemeindeteil Voglöd sowie das Gebiet der Gemeinde Pittenhart.

14. § 1 Nr. 14) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Palling

Der Sprengel der Grundschule Palling umfasst das Gebiet der Gemeinde Palling.

15. § 1 Nr. 15) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Petting

Der Sprengel der Grundschule Petting umfasst das Gebiet der Gemeinde Petting sowie des Gemeindeteils Ellham der Gemeinde Kirchanschöring.

16. § 1 Nr. 16) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16. Grundschule Reit im Winkl

Der Sprengel der Grundschule Reit im Winkl umfasst das Gebiet der Gemeinde Reit im Winkl.

17. § 1 Nr. 17) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Hauptschule Ruhpolding

Der Einzugsbereich der Hauptschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

Die Hauptschule Ruhpolding erhält die Bezeichnung Mittelschule Ruhpolding.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

17.b) Grundschule Ruhpolding

Der Sprengel der Grundschule Ruhpolding umfasst das Gebiet der Gemeinde Ruhpolding.

18. § 1 Nr. 18) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Schleching

Der Sprengel der Grundschule Schleching umfasst das Gebiet der Gemeinde Schleching.

19. § 1 Nr. 19) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.a) Hauptschule Schnaitsee

Der Einzugsbereich der Hauptschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinden Babensham (Lkr. Rosenheim) und Schnaitsee.

Die Hauptschule Schnaitsee erhält die Bezeichnung Mittelschule Schnaitsee.

Die Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie die Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Franziska-Lechner-Mittelschule Edling sowie der Mittelschulen Eiselfing, Rott a. Inn, Wasserburg a. Inn und Schnaitsee umfasst das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn, der Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselfing, Griesstätt, Pfaffing, Ramerberg, Rott a. Inn, Schnaitsee, Schonstett und Soyen; dazu der Gemeindeteil Heumoos der Gemeinde Emmering (Lkr. Ebersberg);

dazu die Gemeindeteile Lettenberg und Zell der Gemeinde Frauenneuharting (Lkr. Ebersberg);

dazu das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Nord.

19.b) Grundschule Schnaitsee

Der Sprengel der Grundschule Schnaitsee umfasst das Gebiet der Gemeinde Schnaitsee sowie die Gemeindeteile Ernst, Rauschwaltlham, Titlmoos und Voglsang der Gemeinde Babensham (Lkr. Rosenheim).

20. § 1 Nr. 20) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20. Volksschule Seeon-Seebruck (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Seeon-Seebruck (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Seeon-Seebruck.

21. § 1 Nr. 21) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21.a) Hauptschule Siegsdorf

Der Einzugsbereich der Hauptschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf. Die Hauptschule Siegsdorf erhält die Bezeichnung Mittelschule Siegsdorf.

Die Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bergen, Inzell, Ruhpolding und Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinden Bergen, Inzell, Ruhpolding, Siegsdorf, Vachendorf und den Gemeindeteil Bayern der Gemeinde Staudach-Egerndach.

21.b) Grundschule Siegsdorf

Der Sprengel der Grundschule Siegsdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Siegsdorf.

22. § 1 Nr. 22) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

22. Grundschule Surberg

Der Sprengel der Grundschule Surberg umfasst das Gebiet der Gemeinde Surberg.

23. § 1 Nr. 23) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

23.a) Hauptschule Tacherting

Die Hauptschule Tacherting erhält die Bezeichnung Mittelschule Tacherting.

Der Einzugsbereich der Mittelschule Tacherting umfasst das Gebiet der Gemeinden Engelsberg und Tacherting.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-

Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

23.b) Grundschule Tacherting

Der Sprengel der Grundschule Tacherting umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aichmühle, Außerperl, Brandstätt, Degernfeld, Eberting, Fern, Flecking, Förgenthal, Galgenpoint, Haselreit, Heimhilgen, Hochholzen, Hochreit, Hütting, Laab, Lengloh, Lohen, Mitterfelden, Mittermühle, Mussenmühle, Neuschalchen, Oberbrunnham, Otzen, Pinzgau, Reit, Schalchen, Schermühle, Schörging, Straß, Tacherting, Unterbrunnham und Wajon der Gemeinde Tacherting.

24. § 1 Nr. 24) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

24. Grundschule Taching a. See

Der Sprengel der Grundschule Taching a. See umfasst das Gebiet der Gemeinde Taching a. See sowie der Gemeindeteile Bicheln, Blindenau, Bucheck, Eichau, Falkenbuch, Hahnbaum, Harmannschlag, Hinterreit, Hirschbuch, Jakobspoint, Jettenleiten, Moos, Nothbicheln, Schnöbling, Schönthal, Tettenhausen und Unterschönthal des Marktes Waging a. See.

25. § 1 Nr. 25) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Grundschule Tittmoning

Der Sprengel der Grundschule Tittmoning umfasst das Gebiet der Stadt Tittmoning.

26. § 1 Nr. 26) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

26.a) Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen in Traunreut

Der Sprengel der Carl-Orff-Grundschule Traunwalchen umfasst die Stadtteile Arleting, Au, Biebing, Buchberg, Frauenhurt, Frühling, Grasreit, Heiming, Höberich, Höhe, Hörzing, Hurt, Hurtöst, Kirchstätt, Matzing, Niedling, Nunhausen, Oberwalchen, Oderberg, Parzing, Pertenstein, Pierling, Schlichtersberg, Schmieding, Traunwalchen, Walchenberg, Weiher, Wiesen und Zweckham der Stadt Traunreut.

26.b) Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut

Der Sprengel der Grundschule Sankt Georgen-Sonnenschule in Traunreut umfasst das Gebiet der Stadtteile Anning, Attenmoos, Burgberg, Daxberg, Fasanenjäger, Gigling, Haßmoning, Hinterwies, Hochreit, Höhenberg, Hörpolding, Hohenester, Holzreit, Irsing, Mais, Narnberg, Neudorf, Neugaden, Oberhaus, Plattenberg, Poschmühle, Reit, Roitham, Sankt Georgen, Schneckenberg, Sieglreit, Stein a. d. Traun, Steineck, Walding, Weisbrunn, Weisham und Zieglstadl der Stadt Traunreut;

dazu Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut:

dazu der Stadtteil Traunreut südlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut.

26.c) Grundschule Traunreut-Nord

Der Sprengel der Grundschule Traunreut-Nord umfasst den Stadtteil Traunreut nördlich der Werner-von-Siemens-Straße (Mitte) der Stadt Traunreut ohne Anton-Bruckner-Weg, Haydnweg, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Nettunoallee, Mozartweg, Im Waldfeld, Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Fraunhoferstraße, Dieselstraße, Humboldtstraße, Einsteinstraße und Heinz-von-Stein-Straße des Stadtteils Traunreut der Stadt Traunreut.

26.d) Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut

Die bisherige Werner-von-Siemens-Volksschule Traunreut (Hauptschule) wird als Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut fortgeführt.

Die Werner-von-Siemens-Hauptschule Traunreut erhält die Bezeichnung Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut.

Der Sprengel der Werner-von-Siemens-Mittelschule Traunreut umfasst das Gebiet der Stadt Traunreut, des Stadtteils Riederting der Stadt Traunstein und das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

27. § 1 Nr. 27) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

27.a) Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein

Der Sprengel der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne das unter Nr. 27 Buchstabe b) beschriebene Gebiet und ohne den Stadtteil Riederting.

27.b) Grundschule Haslach in Traunstein

Der Sprengel der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadtteile Axdorf, Bergwiesen Büchling, Daxerau, Einham, Haslach, Hochberg, Höfen, Höpperding, Holzleiten, Irlach, Kirchleiten, Kotzing, Neuling, Oberhaid, Schmidham, Schwober, Seiboldsdorf, Tinnerting, Traunstorf, Unterhaid, Wolkersdorf der Stadt Traunstein, sowie die Straßen Salzachbogen, Seebrucker Straße, Nußdorfer Straße, Isarstraße, Lechstraße und das Gebiet westlich der Bahnlinie Traunstein-Ruhpolding und südlich der Bahnlinie München-Salzburg der Stadt Traunstein.

27.c) Franz-von-Kohlbrenner-Hauptschule Traunstein

Die Franz-von-Kohlbrenner-Hauptschule Traunstein erhält die Bezeichnung Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein.

Der Einzugsbereich der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting und das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, den Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

28. § 1 Nr. 28) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

28.a) Grundschule Heiligkreuz in Trostberg

Der Sprengel der Grundschule Heiligkreuz Trostberg umfasst das Gebiet der Stadtteile Aich, Armutsham, Aspertsham, Bandsham, Baumgarten, Benetsham, Bergham, Birn, Blindreut, Deinting, Dieding, Eglsee, Engertsham, Fernhub, Forst, Gaßberg, Gerharding, Gloneck, Grafischen, Günzelham, Gumpertsham, Gunerfing, Hagenau, Heiligkreuz, Hennthal, Hilling, Hör, Hofstett, Holzen, Kainhub, Kaps, Kendling, Köbeln, Kronest, Lindach, Moosham, Oed, Ort, Pieling, Pirach, Purkering, Reut, Rohrigham, Stöttling b. Engertsham, Stöttling b. Pirach, Schilling, Wäschhausen, Wechselberg, Weiding, Willertsham, Wimpasing und Wolfering der Stadt Trostberg.

28.b) Heinrich-Braun-Grundschule Trostberg

Der Sprengel der Heinrich-Braun-Grundschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg ohne die unter Nr. 28 Buchstabe a) genannten Stadtteile.

28.c) Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg

Die Heinrich-Braun-Hauptschule Trostberg erhält die Bezeichnung Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg.

Der Einzugsbereich der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinde Palling.

Die Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und die Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Altenmarkt a. d. Alz, Obing und Tacherting und der Heinrich-Braun-Mittelschule Trostberg umfasst das Gebiet der Stadt Trostberg und der Gemeinden Altenmarkt a. d. Alz, Engelsberg, Kienberg, Obing, Palling, Pittenhart, Seeon-Seebruck und Tacherting.

29. § 1 Nr. 29) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

29.a) Hauptschule Übersee

Der Einzugsbereich der Hauptschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie das Gebiet des Gemeindeteils Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

Die Hauptschule Übersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Übersee.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

29.b) Grundschule Übersee

Der Sprengel der Grundschule Übersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Übersee sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

30. § 1 Nr. 30) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

30.a) Hauptschule Unterwössen

Der Einzugsbereich der Hauptschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinden Reit im Winkl, Schleching und Unterwössen.

Die Hauptschule Unterwössen erhält die Bezeichnung Mittelschule Unterwössen.

Die Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Grassau, Unterwössen und Übersee umfasst das Gebiet des Marktes Grassau und der Gemeinden Marquartstein, Reit im Winkl, Schleching, Staudach-Egerndach ohne den Gemeindeteil Bayern, Übersee und Unterwössen sowie den Gemeindeteil Osterbuchberg der Gemeinde Grabenstätt.

30.b) Grundschule Unterwössen

Der Sprengel der Grundschule Unterwössen umfasst das Gebiet der Gemeinde Unterwössen.

31. § 1 Nr. 31) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

31. Volksschule Vachendorf (Grundschule)

Der Sprengel der Volksschule Vachendorf (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Vachendorf sowie der Gemeindeteile Holzhausen und Irlach der Gemeinde Bergen.

32. § 1 Nr. 32. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

32.a) Grundschule Waging a. See

Der Sprengel der Grundschule Waging a. See umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Aglassing, Angerpoint, Buch, Buchwinkel, Dobelgraben, Dopplmühl, Ebing, Egg, Eichberghof, Feichten, Fisching, Forst, Füging, Gaden, Gastag, Geismühle, Gepping, Gessenberg, Graben, Guggenberg, Halmberg, Haslach, Hausleiten, Hinterbuch, Hirschhalm, Höllhaslach, Holzleiten, Igelsbach, Kammering, Kleeham, Krautenberg, Lohschuster, Mittermühle, Mühlberg, Nirnharting, Obervockling, Öd i. Forst, Parschall, Plattenberg, Rendlmühle, Ropferding, Schuhegg, Schuster a. See, Seeleiten, Starz, Steppach, Sterfling, Thal, Unterholzen,

Unterropferding, Untervockling, Waging a. See, Weidach, Weitmoos, Wendling, Wildenhofen, Wolfsberg und Zözenberg des Marktes Waging a. See;

dazu die Gemeindeteile Oberdoblmühle und Riendlhäusl der Gemeinde Wonneberg;

dazu das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

32.b) Grundschule Otting-Wonneberg in Waging a. See

Der Sprengel der Grundschule Otting-Wonneberg in Waging a. See umfasst das Gebiet des Marktes Waging a. See ohne die unter Nr. 32 Buchstabe a) und Nr. 24 genannten Gemeindeteile:

dazu das Gebiet der Gemeinde Wonneberg ohne die Gemeindeteile Oberdoblmühle und Riendlhäusl.

32.c) Hauptschule Waging a. See

Der Einzugsbereich der Hauptschule Waging a. See umfasst das Gebiet des Marktes Waging a. See und der Gemeinden Petting, Taching a. See und Wonneberg, des Gemeindeteils Ellham der Gemeinde Kirchanschöring, des Gemeindeteils Selberting der Gemeinde Surberg sowie des gemeindefreien Gebietes Waginger See. Die Hauptschule Waging a. See erhält die Bezeichnung Mittelschule Waging a. See.

Die Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie die Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Chieming und Waging a. See sowie der Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting, das Gebiet des Marktes Waging a. See und das Gebiet der Gemeinden Chieming, Petting, Surberg, Taching a. See und Wonneberg, das Gebiet der Gemeinde Grabenstätt ohne den Gemeindeteil Osterbuchberg, den Gemeindeteil Ellham der Gemeinde Kirchanschöring sowie das gemeindefreie Gebiet Waginger See.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 20. März 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Vom 20. März 2012 44-5103-IN-12-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 9. September 1981 (RABI OB S. 163), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 7. Juli 2011 (OBABI S. 113), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, Auf der Schanz (Grund- und Hauptschule), wird als Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, fortgeführt.

Das Einzugsgebiet der Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, ist die Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in Nordrichtung bis zum Schnittpunkt mit der Theodor-Heuss-Straße - Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westliche Richtung – Richard-Wagner-Straße (Mitte) bis zur Einmündung Permoserstraße - Permoserstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Neuburger Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zu einem Weg im Fort Haslang Park, der in südlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Gerolfinger Straße führt – Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in westlicher Richtung bis Schnittpunkt Gerolfinger Straße - Gerolfinger Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Spitzlmühle führt – diese Straße (Mitte) in südlicher Richtung ca. 290 m bis zur Einmündung einer Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung weiter bis zur nächsten Einmündung – von dieser Einmündung kürzeste Verbindung nach Süden zum verlängerten Elsterweg ca. 860 m östlich der Straßenkreuzung Elsterweg / Am Burggraben des Stadtteils Gerolfing – verlängerter Elsterweg (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg An der Feldschütt – An der Feldschütt (Mitte) bis zur Donau – Donau (Mitte) bis zur Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

Die Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, Auf der Schanz.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg;

dazu die Stadtteile Dünzlau, Dünzlauermühle, Gerolfing, Heindlmühle, Irgertsheim, Mühlhausen, Ochsenmühle, Pettenhofen, Samhof, Schaumühle und Spitzlmühle der Stadt Ingolstadt.

2. § 1 Nr. 2.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen

Die bisherige Volksschule Ingolstadt-Friedrichshofen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen fortgeführt.

Das Einzugsgebiet der Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen ist die Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark – Am Westpark (Mitte) in nördlicher Richtung bis zum Kreisel Am Westpark / Gaimersheimer Straße / Dr. Ludwig-Kraus-Straße – Gaimersheimer Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze südwestwärts bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Friedrichshofener Straße (B 16 / 13) zur Heindlmühle führt – diese Straße zur Heindlmühle (Mitte) in südlicher Richtung ca. 270 m bis zum Moosgraben – Moosgraben (Mitte) weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Schutter / Moosgraben – Schutter (Mitte) südöstlich weiter bis zur Einmündung Bussardstraße – Bussardstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einer Straße, die zur

Krumenauerstraße führt – diese Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Krumenauerstraße – Krumenauerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Höhe des Anwesens Gerolfinger Straße 100 (einschließlich) - in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zum Fort Haslang Park-Weg, der in nördlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Neuburger Straße führt – diesen Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung Permoserstraße - Permoserstraße (ausschließlich) bis zur Einmündung Richard-Wagner-Straße – Richard-Wagner-Straße (Mitte) in westlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Schnittpunkt Audi-Ring / Am Westpark;

dazu die Stadtteile Dünzlau, Dünzlauermühle, Gerolfing, Heindlmühle, Irgertsheim, Mühlhausen, Ochsenmühle, Pettenhofen, Samhof, Schaumühle und Spitzlmühle der Stadt Ingolstadt.

Die Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt-Friedrichshofen.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg;

dazu die Stadtteile Dünzlau, Dünzlauermühle, Gerolfing, Heindlmühle, Irgertsheim, Mühlhausen, Ochsenmühle, Pettenhofen, Samhof, Schaumühle und Spitzlmühle der Stadt Ingolstadt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 20. März 2012 Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 24. April 2012, um 14:00 Uhr seine 222. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München, ab.

Beratungsgegenstände:

- Prof. Dr. Elisabeth Merk,
 Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München "Perspektive München"
- 2. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei Raumordnungsverfahren: Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes sowie eines Fachmarktzentrums in Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Lkr. Ebersberg
- Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände in Bayern am 15. März 2012:
 Rolle der Regionalen Planungsverbände im Zusammenhang mit der Energiewende
- 4. Magistrale für Europa Paris München Bratislava Neue Leitlinien der Europäischen Kommission für die transeuropäischen Korridore
- 5. Verschiedenes

München, 27. März 2012 Regionaler Planungsverband München

Breu Geschäftsführer